

und Eliasstraße, sowie umgekehrt durch die Eliasstraße und Pillnitzer Straße zu nehmen haben. — Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe, bez. Haft geahndet werden. Bef. v. 14. Mai 1870.

23) Hinsichtlich des Fahrverkehrs in der Neuegasse machen sich zu Vermeidung von Gefährdungen der dortigen Passanten, sowie zu Abstellung wiederholt vorgekommener Verkehrsstörungen von jetzt an folgende Anordnungen nöthig. Das Befahren der Neuegasse mit beladenen, sowie mit nicht beladenen Lastwagen, welche von Pferden oder anderem großen Zugvieh gezogen werden, ist verboten. Von diesem Verbote sind nur solche Lastwagen der gedachten Art ausgenommen, welche in der Neuegasse auf- oder abzuladen haben, oder in derselben einzustellen sind. Uebertretungen des obigen Verbotes werden nach § 366 sub 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geld- und beziehentlich Haftstrafe geahndet. Die von der unterzeichneten Behörde bezüglich des Befahrens der Neuegasse mit schwerem Fuhrwerk unter dem 1. Mai d. J. erlassene und unter dem 23. vorigen Monats erneuerte Bekanntmachung wird hiermit wieder aufgehoben.

Bekanntmachung vom 17. December 1872.

24) Der im Innern hiesiger Altstadt täglich wachsende Verkehr, verbunden mit mehrfachen deshalb angebrachten Beschwerden, hat es rathsam erscheinen lassen, das Befahren der Quergäßchen zwischen der kleinen Brüdergasse und der Bahngasse mit bespannten Geschirren aller Art, sowie das Führen von Pferden durch jenen Straßentract für die Folge bei Vermeidung von entsprechender Geld-, bez. Haftstrafe zu untersagen. Bef. v. 9. Juni 1870.

25) Nachdem vielfach wahrzunehmen gewesen, daß der nur für Fußgänger hergestellte Tract der Gärtnergasse von der Tharandterstraße bis zum Rosenweg nicht allein vom Droschken-, sondern selbst vom schweren Fuhrwerk befahren zu werden pflegt, so sieht sich die Königl. Polizei-Direction veranlaßt, das Befahren gedachten Wegetractes mit Fuhrwerk aller Art ausdrücklich zu verbieten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 5 Thln. geahndet werden. Bef. v. 18. August 1869.

26) Das Befahren des die Bürgerwiesenanlagen in der Richtung der Lessingstraße kreuzenden Straßentractes, ferner der längs des Gartens Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg hinführenden Straße und der ehemaligen Dohnaischen Straße mit Last- und Omnibusfuhrwerk ist aus Verkehrsrücksichten bei fünf Thalern Strafe verboten.

Bef. (in Gemeinschaft mit dem Stadtrath) vom 18. Aug. 1869.

27) Das Abladen größerer Quantitäten von Eis vor den Häusern auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt, wie dies in neuerer Zeit wiederholt stattgefunden hat, mit Rücksicht darauf, daß hierdurch nicht nur der allgemeine Verkehr erschwert wird, sondern auch die Passanten gefährdet werden, ist bei Strafe verboten. Bef. vom 18. Jan. 1864.

28) Zum Schutze der Passanten vor möglicher Gefahr bei den im Laufe des Winters sehr häufig

stattfindenden größeren Transporten von Eis durch die Straßen hiesiger Stadt erachtet die R. Polizeidirection für nothwendig, zu bestimmen, daß zu den gedachten Eistransporten nur solche Wagen verwendet werden dürfen, welche genügend dicht verschlossen und mit Aufsatzbretern über den Damm-bretern versehen sind, dergestalt, daß das Herabfallen von Eisstücken aus solchen verhindert wird, und hierbei zugleich das bereits mittels Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. erlassene Verbot des Abladens größerer Quantitäten von Eis vor den Häusern auf Straßen und öffentlichen Plätzen hiesiger Stadt zu wiederholen. Contravenienten werden mit Geldstrafe bis zu Fünf Thalern, nach Befinden mit Haftstrafe belegt werden. Bekanntmachung vom 9. Decbr. 1864, zuletzt ern. d. 7. Decbr. 1871.

29) Da die zur Besprengung der Stadt dahier verwendeten Wagen bei dieser Berichtigung im Schritt zu führen sind und in der Mitte der Straßen sich zu bewegen haben, ein Ausweichen von ihnen aber deshalb nicht bewirkt werden darf, so wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Führer anderer Geschirre dem Besprengungswagen auszuweichen haben. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 5 Thalern geahndet werden. Bef. vom 4. August 1865. (Erneuert den 7. Juni 1867 u. 22. Mai 1872.)

30) Die Fortschaffung von zwei oder mehreren aneinander gehängten Wagen durch nur eine Bespannung ist bei Strafe verboten. Bef. v. 7. Mai 1862. (Erneuert d. 13. Juli 1867.)

31) Hinsichtlich der zum Güterverkehr hier üblichen Kollwagen sind auf Grund technischer Gutachten und nach den anderwärts gemachten Erfahrungen folgende Bestimmungen getroffen worden. 1) An den zum Gebrauche in hiesiger Stadt bestimmten noch mit Leinwand konstruirten Kollwagen müssen die Vorderräder mindestens 71 Centim. (1 Elle 6 Zoll), bei den mit Drehscheibe eingerichteten aber 64 Centim. (1 Elle 3 Zoll) und die Hinterräder mindestens 78 Centim. (1 Elle 9 Zoll) im Durchmesser halten, die sämtlichen Räder aber mindestens 10 Centim. (4 Zoll) breite Felgen haben. 2) Die Spindel (Spille), an welcher die Schrotleiter befestigt ist, muß durch die zwei mittelsten oder alle vier Langbäume fest hindurchgeführt und an dem einen Ende mit einem eifigen Knopfe, an dem andern mit einem Schraubengange versehen sein, so daß die Spindel an dem Langbaum mittelst Schraubenschlüssels festgeschraubt wird. Um aber zu verhüten, daß die Mutterschraube durch den längeren Gebrauch des Kollwagens sich losdreht und dann nicht mehr fest am Langbaum anliegt, ist erforderlich, daß eine Schließe (Splint) angebracht wird, welche das Zurückweichen der Mutterschraube vom Langbaume verhindert. 3) Die Schrotleiter muß fleißig auf die Spindel aufgepaßt sein, so daß sie sich eng um die Spindel dreht und kein Zwischenraum zwischen ihr und der Spindel stattfindet. 4) Die Benutzung anderer, als der vorstehend unter 1) 2) und 3) beschriebenen, insbesondere der hier üblichen niedrigen Kollwagen in hiesiger Stadt ist seit dem 1. Januar 1859 streng verboten. 5) Jeder hier in Gebrauch kommende Kollwagen ist mit einem Polster in ausreichender Länge auf den Langbäumen unmittelbar